Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Theologie
und innovative Gemeindeentwicklung

[September 2026]

1. Studienordnung
für den Master-Studiengang Theologie
und innovative Gemeindeentwicklung

1. Die Lehre an der Theologischen Hochschule Elstal ist auf das Studienziel hin orientiert: Die einzelnen Lehrveranstaltungen beachten die Gesamtanlage des theologischen Fachhochschulstudiums. Interdisziplinäre Angebote und die Jahrgangs-Tutorien fördern die Integration der theologischen Disziplinen.

2. Die Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang Theologie und innovative Gemeindeentwicklung finden in verschiedenen Formen statt, und zwar als Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praxisprojekte. Die Lehrveranstaltungen finden in verschiedenen Formaten statt: Online-Präsenzlehre, asynchrone Lernformate mit einzelnen Online-Präsenzterminen (Blended Learning) sowie Blockwochen, die eine Präsenz am Studienort erfordern.

3. Den Studierenden im Master-Studiengang Theologie und innovative Gemeindeentwicklung wird ein pastoral erfahrener Mentor bzw. eine Mentorin zugewiesen, die in der Nähe des Wohnortes der Studierenden leben. In den regelmäßigen Treffen können die Gestaltung des Studiums, persönliche und geistliche Anliegen der Studierenden sowie theologische Fragen thematisiert werden. Ein Wechsel der mentorischen Begleitperson ist nur in Abstimmung mit dem zuständigen Modulbeauftragten möglich.

4. Das Studium setzt voraus, dass die Studierenden ihre Erfahrungen aus der Berufspraxis sowie ihre im ehrenamtlichen Engagement erworbenen Kompetenzen einbringen. Für die im Studium vorgesehenen Praxisprojekte ist es sinnvoll, eine Ortsgemeinde und/oder ein diakonisches Arbeitsfeld zu haben, in dem die im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen praktisch erprobt und reflektieren werden können.

5. Alle im Laufe des Studiums absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen sind von dem jeweils Zuständigen zu testieren, ebenso die Module vom jeweils Beauftragten.

6.1. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Studiengang sind der «Ordnung für die Aufnahme zum Studium» zu entnehmen.

6.2. Der Master-Studiengang Theologie und innovative Gemeindeentwicklung ist ein besonderer weiterbildender Master-Studiengang im Sinne des § 10 Abs.5 Satz 4 BbgHG. Studierende, die nicht über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, können eine Eingangsprüfung ablegen, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. Näheres regelt die Aufnahmeordnung der Hochschule.[1]

7. Der Master-Studiengang Theologie und Innovative Gemeindeentwicklung ist ein nicht konsekutiver berufsbegleitend studierbarer Studiengang. Studierenden wird empfohlen, ihre Berufstätigkeit auf ein Maß zu reduzieren, das mit den geforderten Studienverpflichtungen vereinbar ist. Die Lehrveranstaltungen des Studienganges werden während der Vorlesungszeiten an zuvor festgelegten Wochentagen bzw. Tageszeiten durchgeführt.

8.1. Der Master-Studiengang Theologie und innovative Gemeindeentwicklung ist anwendungsorientiert. Er ist in Teilzeit zu studieren, um die Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit und ehrenamtlichem Engagement im kirchlichen Bereich zu ermöglichen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester mit jeweils 20 ECTS. Wenn Studierende aus wichtigem Grund nicht in der Lage sind, im vorgesehenen Umfang zu studieren, können sie beantragen, weniger als die vorgesehenen 20 ECTS pro Semester zu absolvieren.

8.2. Als Begründung für Reduzierung der pro Semester zu absolvierenden ECTS kommen in Frage die Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren, das im gleichen Haushalt lebt, die Pflege eines nahen Angehörigen, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder ein anderer wichtiger Grund. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss bei Antragstellung in geeigneter Form nachgewiesen werden.

8.3. Der Antrag auf Reduzierung der pro Semester zu absolvierenden ECTS ist beim Rektor zu stellen, im Sommersemester bis spätestens 30. April, im Wintersemester bis spätestens 30. Oktober. Vorher muss eine Studienberatung beim Studienleiter wahrgenommen werden. Die Genehmigung der Reduzierung der pro Semester zu absolvierenden ECTS wird für mindestens zwei Semester oder die Dauer des Studiums ausgesprochen.

8.4. Bei der Reduzierung der pro Semester zu absolvierenden ECTS werden im Master-Studiengang die Belegungs- und Prüfungspflichten eines Studienjahres auf zwei Jahre

[1] Der Abschnitt 6.2. gilt nicht, bevor nicht das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg eine Anerkennung des Studiengangs als besonderer weiterbildender Masterstudiengang ausgesprochen hat.

verteilt werden. Lehrveranstaltungen, die nur einmal im Jahr angeboten werden, können im Folgejahr belegt werden. Insgesamt kann die Dauer des Studiums durch die Reduzierung der pro Semester zu absolvierenden ECTS nur bis zu einem Doppelten der Regelstudienzeit von sechs Semestern verlängert werden.

8.5. Der Terminplan der Studienleitung für die Prüfungsleistungen (siehe Prüfungsordnung 5.1) bleibt auch gültig, wenn die pro Semester zu absolvierenden ECTS verringert werden.

9. Um den Grad eines «Master of Arts (M. A.)» zu erreichen, hat der Studierende insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben. Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden pro Semester.

10. Leistungspunkte erhält ein Studierender dann, wenn das Modul als Ganzes erfolgreich abgeschlossen wurde. Voraussetzung dafür ist, dass man regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, d.h. mindestens 80 % der Zeit anwesend war, und alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. Durch das Testat der Lehrkraft wird dies bestätigt. Weitere Voraussetzungen wie z.B. das Bestehen von Prüfungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen. Im Falle eines Hochschulwechsels oder eines Studienabbruchs können dem Studierenden auch Teile von Modulen und der darauf entfallene Arbeitsaufwand bestätigt werden.

11. Welche Module im Studiengang insgesamt zu absolvieren sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

12. Module und einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Hochschulen belegt werden. Die Anrechnung von Leistungspunkten bedarf in diesem Fall der Genehmigung des jeweiligen Modulbeauftragten an der Theologischen Hochschule Elstal.

13. Die Studierenden sind verpflichtet, geeignete technische Ausstattung für die Online-Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bereitzuhalten. Für die Online-Teilnahme soll ein geschützter und ruhiger Arbeitsplatz genutzt werden, der eine ungestörte Teilnahme an der Lehrveranstaltung ermöglicht.

14. Die Bereitstellung der für die Lehrveranstaltungen notwendigen Literatur und Lernmaterialien erfolgt über die elektronische Lernplattform der Hochschule. Alle Studierenden haben darüber hinaus die Möglichkeit, die Online-Ressourcen der Staatsbibliothek Berlin zu nutzen. Die Studierenden werden zu Beginn des Studiums darüber informierte, welche weiteren Möglichkeiten es gibt, Bibliotheken in Wohnortnähe sowie frei zugängliche überregionale Online-Ressourcen zu nutzen.

15. Für die Dauer des weiterbildenden Studiums ist ein monatliches Entgelt zu entrichten. Näheres regelt der Studienvertrag, den die Studierenden mit der Hochschule abschließen.

2. Prüfungsordnung für den Master-Studiengang im Master-Studiengang Theologie und innovative Gemeindeentwicklung

1. Die Prüfungen im Master-Studiengang Theologie und innovative Gemeindeentwicklung finden in unterschiedlichen Formen statt; welche Form jeweils angewendet wird, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

2. Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang im Master-Studiengang Theologie und innovative Gemeindeentwicklung setzt sich zusammen aus dem Kollegium der Theologischen Hochschule Elstal und den Lehrbeauftragten bestimmter Fachgebiete. Den Vorsitz hat der Rektor.

3. Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen sind die Modulbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Studienleiter verantwortlich.

4. Von allen mündlichen Prüfungen wird ein Protokoll verfasst, das ebenso wie die Gutachten der schriftlichen Arbeiten nach Abschluss des Studiengangs fünf Jahre lang in der Theologischen Hochschule Elstal aufbewahrt und danach vernichtet wird. Die Master-Arbeit wird im Oncken-Archiv Elstal aufbewahrt.

5.1. Für die Abgabe der schriftlichen Arbeiten ist der vom Studienleiter veröffentlichte Terminplan verbindlich. Er wird den Studierenden durch Aushang und auf der Lernplattform der Hochschule bekannt gegeben.

5.2. Arbeiten, die verspätet abgegeben werden, gelten als nicht bestanden. Ausnahmen aus Gründen, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat (z.B. Krankheit), kann der Vorsitzende der Prüfungskommission genehmigen.

5.3.1. Für alle schriftlichen Hausarbeiten hat der Studierende das vom Studienleiter veröffentlichte «Merkblatt zur Erstellung schriftlicher Arbeiten» zu beachten.

5.3.2. Alle schriftlichen Hausarbeiten sind mit folgender Erklärung zu versehen:
«Hiermit erkläre ich, dass ich diese schriftliche Hausarbeit selbständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben sowie im einzelnen nachgewiesen, die Anzahl der Wörter auf dem Titelblatt korrekt angegeben und die Arbeit in der vorliegenden Form für keine andere Prüfung benutzt habe.»

5.3.3. Die Erklärung ist unter Angabe von Ort und Datum handschriftlich oder elektronisch zu unterzeichnen. Wenn sie sich bei der Korrektur der Arbeit in einem oder mehreren Punkten als unzutreffend erweist, wird von einem vorsätzlichen Täuschungsversuch ausgegangen. Der Prüfer hat den Sachverhalt dem Rektor mitzuteilen, der dem betreffenden Studierenden einen förmlichen Verweis erteilt. Die Arbeit wird mit «nicht ausreichend (5)» bewertet und gilt als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist nur mit einem vollständig neuen Thema möglich. Sollte dem Studierenden ein weiterer Täuschungsversuch nachgewiesen werden, hat die Hochschule das Recht, ihn zu exmatrikulieren.

5.4. Alle schriftlichen Hausarbeiten sind in ihren Umfängen nach oben und unten begrenzt. In die vorgeschriebene Wörterzahl sind die Fußnoten einzubeziehen, die Bibliographie jedoch nicht.

5.5. Die schriftlichen Hausarbeiten sind im Studienbüro als elektronische Datei einzureichen. Die Master-Arbeit muss zudem als Papierausdruck in dreifacher Ausfertigung ans Studienbüro gesendet werden, wovon ein Exemplar dem Oncken-Archiv Elstal zur Verfügung gestellt wird.

6. Der Studierende hat unmittelbar nach Ablegen einer Prüfungsleistung bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiengangs die Möglichkeit, in die Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

7. Die im jeweiligen Modul geforderten Prüfungsleistungen, die angewandten Prüfungsformen und das Gewicht der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote eines Moduls sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

8. Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung, Nicht-Muttersprachlichkeit, der Fürsorge für ein Kind oder eines anderen wichtigen Grundes nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

9. Die Korrektur und Benotung der Master-Arbeit erfolgt durch zwei Mitglieder des Kollegiums: den Betreuer der Arbeit und einen vom Kollegium benannten Korreferenten. Können sie sich über die Benotung nicht einigen, erfolgt die Entscheidung durch einen vom Kollegium berufenen Drittgutachter.

10. Die Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt entsprechend der folgenden Noten:[2]

Ausgezeichnet	1+
Sehr gut	1
Noch sehr gut	1-
Gut und besser	2+
Gut	2
Noch gut	2-
Befriedigend und besser	3+
Befriedigend	3
Noch befriedigend	3-
Ausreichend und besser	4+
Ausreichend	4
Nicht ausreichend	5

11. Um den Grad des «Master of Arts (M. A.)» zu erhalten, müssen alle Module bestanden werden.

12. Wird eine Modulprüfung nicht mit mindestens «ausreichend» bewertet, muss sie wiederholt werden. Die Wiederholung kann jedoch höchstens zweimal erfolgen.

13. Wird die Master-Arbeit nicht mit mindestens «ausreichend» bewertet, kann sie in überarbeiteter Form noch einmal vorgelegt werden, jedoch nicht später als 12 Monate nach der offiziellen Bekanntgabe des Ergebnisses. Eine zweite Wiederholung ist bei der Master-Arbeit nicht möglich.

14. Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, gilt der gesamte Studiengang als nicht bestanden. Der betreffende Studierende ist zu exmatrikulieren, sobald der Prüfungsausschuss den Sachverhalt festgestellt hat. Der Studierende kann sich dann für denselben Studiengang nicht erneut einschreiben lassen.

15. Die Abschlussnote des Master-Studiengangs ergibt sich aus dem im Modulhandbuch in Prozentanteilen festgelegten Stellenwert der einzelnen Modulnoten.

[2] Als rechnerische Hilfe für die Ermittlung von Durchschnitten dient ein 11-Punkte-System: ausgezeichnet = 11, sehr gut = 10, noch sehr gut = 9, gut und besser = 8, gut = 7, noch gut = 6, befriedigend und besser = 5, befriedigend = 4, noch befriedigend = 3, ausreichend und besser = 2, ausreichend = 1, nicht ausreichend = 0.

16. Der Grad des «Master of Arts (M. A.)» wird mit folgenden Prädikaten vergeben:

- mit Auszeichnung bestanden
- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- befriedigend bestanden
- bestanden.

Schlussbestimmung

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Senat der Theologischen Hochschule Elstal am 08.07.2026 beschlossen und am 23.09.2026 im Punkt 8 der Studienordnung geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.